

**50. Sind die Vorschriften des § 519 Abs. 1 bis 3 ZPO. auf eine nach Ablauf der Begründungsfrist erfolgende Erweiterung des Berufungsantrags anwendbar?**

IV. Zivilsenat. Urt. v. 15. Juni 1936-i. S. Ehefrau v. Kr.-G. (Kl.) w. Ehemann v. Kr.-G. (Bekl.). IV 25/36.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien haben am 17. Oktober 1924 in Breslau die Ehe geschlossen. Der Beklagte ist polnischer Staatsangehöriger. Die Klägerin besaß bis zur Eheschließung die deutsche Reichsangehörigkeit. Das Landgericht hat auf die Klage der Frau die Ehe aus Alleinschuld des Mannes geschieden. Auf dessen Berufung hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Die Klage ist nach dem 1. Juni 1934, also nach dem Tage erhoben worden, an dem Deutschland infolge seiner Kündigung des Haager Ehescheidungsabkommens vom 12. Juni 1902 aus dem Kreise der Vertragsstaaten ausgeschieden ist. Mit Recht hat das Berufungsgericht daher angenommen, daß für die Scheidung der Ehe der Parteien die Zuständigkeit der deutschen Gerichte nicht begründet ist . . . (Wird unter Bezugnahme auf RGZ. Bd. 150 S. 293 ausgeführt).

Die Revision macht noch geltend, daß die Berufung nicht fristgemäß begründet gewesen sei. Wäre dies der Fall, die Berufung also unzulässig gewesen, so wäre das Berufungsgericht zu einer Abänderung des landgerichtlichen Urteils nicht in der Lage gewesen. Die Revision begründet ihren Standpunkt damit, daß sich die innerhalb der Begründungsfrist eingereichte Berufungsbegründung vom 8. August 1935 nur auf den Antrag auf Mitschuldigerklärung der Klägerin bezogen habe. Dagegen sei der erst nach Ablauf der Begründungsfrist gestellte Antrag auf Klageabweisung nicht in der nach § 519 ZPO. gebotenen Weise begründet worden. Demgegenüber ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß die Vorschriften des § 519 Abs. 1 bis 3 ZPO. auf eine — auch nach Ablauf der Begründungsfrist noch zulässige — Erweiterung des Berufungsantrags nicht anwendbar sind. Den Formvorschriften des § 519 Abs. 1 bis 3

330. war mit dem bereits in der Berufungsschrift enthaltenen Antrage, unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Ehe der Parteien aus beiderseitigem Verschulden zu scheiden, und mit den in der Berufungsbegründungsschrift vom 8. August 1935 enthaltenen Ausführungen genügt. Es lag daher eine zulässige Berufung vor, die zur Folge hatte, daß mit Rücksicht auf den in Ehesachen geltenden Grundsatz der Einheitlichkeit der Entscheidung der Eintritt der Rechtskraft des landgerichtlichen Urteils in vollem Umfang gehemmt war. Ob die Zuständigkeit der deutschen Gerichte für die Scheidung der Ehe der Parteien gegeben war, hatte das Berufungsgericht von Amts wegen zu prüfen. Gelangte es zur Verneinung dieser Frage, so hätte es die Klage wegen des Fehlens einer Verfahrensvoraussetzung selbst dann abweisen müssen, wenn ein auf Klageabweisung gerichteter Antrag des Beklagten nicht vorgelegen hätte (RGZ. Bb. 143 S. 131 [134]) ...